

Ittigen, 10. Oktober 2018

Worbentalstrasse 32, 3063 Ittigen / Bern
Tel. 031 924 11 00
E-Mail: info@ssr-csa.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld AHV, berufliche Vorsorge und EL
Bereich Leistungen AHV/EO/EL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

(Versand per E-Mail in PDF sowie Word an: emina.alisic@bsv.admin.ch)

Stellungnahme zur Vernehmlassungsvorlage zur «Stabilisierung der AHV (AHV 21)»

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Seniorenrat (SSR) bedankt sich für Ihre Einladung, zur Vernehmlassung über die «Stabilisierung der AHV (AHV 21)» Stellung zu nehmen.

1. Einleitung

Die AHV ist der wichtigste Pfeiler der Altersvorsorge und soll gemäss Bundesverfassung das Existenzminimum abdecken.

2017 schloss die AHV mit einem negativen Umlageergebnis von über einer Milliarde Franken ab. Nur dank einem guten Anlageerfolg des AHV-Ausgleichsfonds resultierte schliesslich ein positives Ergebnis. Mit der kommenden Pensionierung der Baby-Boomer wird sich die finanzielle Situation der AHV massiv verschlechtern.

Angesichts der momentanen finanziellen Lage der AHV und der Zukunftsprognose erweist sich eine Zusatzfinanzierung der AHV als unvermeidlich. Die Zeit drängt und ein Scheitern von «AHV 21» - wie schon früherer Vorlagen - würde zu einer folgenreichen Verzögerung führen.

2. Stellungnahme des SSR zur Vorlage über die «Stabilisierung der AHV (AHV 21)»

- Der Schweizerische Seniorenrat (SSR) stimmt dem Gesamtpaket zur «Stabilisierung der AHV (AHV 21)» mehrheitlich zu.
- *Der SSR unterstützt mehrheitlich ein Referenzalter für Frauen und Männer bei Alter 65.*
Eine Minderheit opponiert dagegen, weil die Lohngleichheit für die Frauen noch nicht hergestellt ist.
- *Der SSR unterstützt mehrheitlich eine Finanzierung mittels Erhöhung der Mehrwertsteuer um proportional 1,5%.*
Dies auch aus Solidarität der Pensionierten mit den Berufstätigen.
Eine Minderheit ist gegen die Zusatzfinanzierung der AHV über die Mehrwertsteuer, weil dies die Schwächsten am meisten belastet.
Der Ertrag muss vollumfänglich dem AHV-Ausgleichsfonds zufließen.
Falls SV 17 in Kraft tritt, muss sich die Erhöhung entsprechend verringern.
- Der SSR unterstützt reduzierte Abzüge beim Rentenvorbezug für Frauen der Jahrgänge 1958 – 1966 mit geringem Einkommen (Variante 1).
- Der SSR unterstützt die höheren Zuschläge beim Rentenaufschub für Frauen dieser Kategorie, welche bis zum Referenzalter arbeiten (Variante 2).
- Dass geleistete AHV-Beiträge bei Erwerbsarbeit nach dem Referenzalter zu einer höheren Rente führen, bzw. der Schliessung von Beitragslücken dienen können, wird vom SSR begrüsst.
- Der SSR unterstützt die Flexibilisierung des Rentenbezugs in der vorgesehenen Form.

3. Bemerkungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen

3.1 Bundesbeschluss über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer - Bundesverfassung

Art. 130^{ter} und 130^{quater}

Mehrheitliche Zustimmung

zur Erhöhung der Mehrwertsteuer um proportional 1,5 %.

Falls SV 17 in Kraft tritt, muss sich die Erhöhung entsprechend verringern.

3.2 Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)

Art. 29^{bis}, Abs. 3 – 5

Zustimmung.

Der SSR begrüsst, dass geleistete AHV-Beiträge (nach Abzug des Freibetrages) bei Erwerbsarbeit nach dem Referenzalter inskünftig auf die Rente angerechnet werden.

Art. 34^{bis}

Zustimmung

zu den Ausgleichsmassnahmen

Art. 39, 40, 40a, 40b

Zustimmung

zu den neuen Bestimmungen zum flexiblen Rentenbezug

Art. 40c

Zustimmung

zu geringeren Kürzungssätzen beim Rentenvorbezug für Frauen der Jahrgänge 1958 – 1966 mit geringem Einkommen.

Übergangsbestimmungen a, b

Mehrheitliche Zustimmung

zur stufenweisen Erhöhung des Referenzalters für Frauen auf Alter 65.

3.3 Übrige Bestimmungen

Zustimmung

zu den von uns hier nicht erwähnten Anpassungen der Bundesgesetze.

4. Schlussbemerkung

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben dienen zu können und stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Wenden Sie sich bitte direkt an Herrn RA Josef Bühler, Schweizerischer Seniorenrat, Worblenstrasse 32, 3063 Ittigen (E-Mail: rabuehler@bluewin.ch).

Mit freundlichen Grüssen

Schweizerischer Seniorenrat



Michel Pillonel
Co-Präsident



Roland Grunder
Co-Präsident